

Der Aufzug ist mit einer Fangvorrichtung — Aufsetzvorrichtung versehen — nicht betretbar. Die Aufsetzprobe — Fangprobe erfolgte mit einer Last von kg und verlief einwandfrei ohne auffälliges Verziehen der Fahrbühne.

Die Bremsprobe wurde mit einer Last von kg bei einer Senkgeschwindigkeit von m/sec durchgeführt. Die Last wurde ohne Stoß abgefangen. Die Senkbremse ließ bei voller Last eine Senkgeschwindigkeit von m/sec zu.

Die Schachtzugänge entsprechen der Ziffer der Technischen Grundsätze. Sie sind gesichert durch

Der Bau des Aufzuges entspricht der anliegenden Bauzeichnung Nr., die mit dem Prüfstempel des versehen ist.

Als Signaleinrichtung gemäß Ziff. 32 der Technischen Grundsätze dient.....

Der Inbetriebnahme stehen nach Ausfertigung der Prüfbescheinigung durch die Bezirksarbeitsschutzinspektion keine Bedenken entgegen.

Besondere Bedingungen:

Der zuständige Aufzugssachverständige

.....

Anlage 4

zu § 9 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Richtlinien für die Verwendung alter Bauaufzüge

1. Als alte Bauaufzüge gelten solche, die vor der Veröffentlichung der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge — gebaut wurden und nicht in allen Teilen dieser Arbeitsschutzbestimmung

entsprechen. Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Abnahmebescheinigung zu erbringen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, so muß eine gebührenpflichtige Abnahmeuntersuchung durch den Aufzugssachverständigen an Hand der Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen (siehe Anlage 1 der Arbeitsschutzbestimmung 910) durchgeführt werden.

2. Alte Bauaufzüge mit über 700 kg Tragkraft dürfen nur an besonders abgebundenen Gerüsten angebracht werden, die nur von Gerüstbaufachleuten aufgestellt werden dürfen. Die Gerüste müssen der Tragkraft des Aufzuges entsprechen.
3. Signalvorrichtungen gemäß Ziff. 32 der Technischen Grundsätze und Getriebeschutzvorkehrungen (Ziffern 10 und 11 der Technischen Grundsätze) sind nachträglich anzubringen.
4. Die Vorschriften über den Bau der Schachtgerüste und Fördermasten gemäß den Ziffern 26 bis 29 der Technischen Grundsätze sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Die Aufstellung von Rillen-Reibradwinden, deren Bauart nicht der Ziff. 7 der Technischen Grundsätze entspricht, soll vermieden werden. Läßt sich die provisorische Aufstellung einer solchen Winde nicht umgehen, so ist in jedem Falle zuvor die Zustimmung des zuständigen Aufzugssachverständigen einzuholen.
6. Auf eine sichere Befestigung der Seile ist besonders zu achten.
7. Auch bei alten Aufzügen sind die in den Ziffern 33 und 34 der Technischen Grundsätze vorgeschriebenen Schilder anzubringen.